

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1_ Der Verein führt den Namen: TSC KEEP DANCING Heidesee e.V.

2_ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
Mit Eintragung führt er den Namen

TSC KEEP DANCING Heidesee e.V.

3_ Sitz des Vereins ist 15754 Heidesee

4_ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1_ Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tanzsportes insbesondere Standard und Latein.

Es werden tanzsportliche Übungen und Leistungen für die Allgemeinheit sowie sämtliche Körperertüchtigungen, die die tänzerische Kondition und Körperbeherrschung unterstützen, gelehrt.

2_ Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3_ Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder können eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

4_ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1_ Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Es gibt aktive und passive Mitglieder. Passive Mitglieder nehmen nicht an den Aktivitäten entsprechend §2 teil.

Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorlegen. Die gesetzlichen Vertreter haften für alle finanziellen Verpflichtungen. Nur volljährige aktive und passive Mitglieder sind Wahl und Stimmberechtigt.

2_ Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Jedes Vereinsmitglied erhält bei Aufnahme in den Verein die Vereinssatzung.

3_ Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

4_ Die Kündigung oder Änderung des Vertrages ist mindestens 2 Wochen vor Quartalsende an den Vorstand zu richten.

5_ Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens drei Monate den Mitgliedsbeitrag in Verzug ist.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Entsprechenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge bleibt auch bei Ausschluss bestehen.

6_ Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich

Besonders für den Verein eingesetzt hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1_ Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Monatsbeitrag erhoben. Die Festsetzung des Monatsbeitrages erfolgt durch den Vorstand und ist bei Änderung schriftlich bekanntzugeben.

Der Monatsbeitrag ist bis zum 5.Werktag eines Monatsanfanges zu zahlen.

2_ Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1_ Organe des Vereins sind der Vorstand (Gesamtvorstand) und die Mitglieder.

§ 6 Vereinsvorstand

- 1_ Der Vorstand im Sinne §26BGB ist der 1.Vorsitzende.
- 2_ Der 1.Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3_ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden vertreten. Nur der 1.Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4_ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- 5_ Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) kann zusätzlich zum 1. Vorsitzenden aus Schatzmeister und/oder Schriftführer gebildet werden.
- 6_ Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1.Vorsitzenden ist unverzüglich Neuwahl des Gesamtvorstandes nötig.
- 7_ Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1_ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1_1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung
 - 1_2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 1_3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1_4 Kontrolle des Vereinsvermögens und der Buchführung
 - 1_5 Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
 - 1_6 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 1_7 Erstellung und Führen des Beschlüsse-Ordner und vom Protokolle-Ordner des Vereins
 - 1_8 Die Vereinigung von 1.Vorsitzenden und Schatzmeister oder Schriftführer ist nicht zulässig.

§ 8 Gesamtvorstandssitzungen

1_ Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen und führt darüber Protokoll

§ 9 Mitgliederversammlung

1_ Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1_1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

1_2 Entlastung des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters

1_3 Beschlussfassung über Änderung der Satzung

1_4 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

1_5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1_6 Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstands

2_ Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3_ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Name Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten. Beschlüsse sind in einem Vereins-Beschlüsse-Ordner abzulegen. Die Protokolle der Versammlung sind im Protokolle-Ordner des Vereins abzulegen. Der Vereins-Beschlüsse-Ordner und der Protokolle-Ordner des Vereins sind den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen. Jedes Mitglied hat nach der Mitgliederversammlung das unterschriebene Protokoll der Mitgliederversammlung zu erhalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1_ Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die

letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

- 2_ Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Nachträgliche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen in der Mitgliederversammlung auf Zulassung beschlossen werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1_ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- 2_ Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Ist der 1.Vorsitzende verhindert bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 3_ In der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4_ Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5_ Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - 5_1 die Änderung der Satzung
 - 5_2 die Auflösung des Vereins
 - 5_3 die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- 6_ Für Wahlen gelten die Bestimmungen entsprechend der Beschlussfassung d.h. einfache Mehrheit.
Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu

wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten und wenn nötig dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

Erreicht im dritten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 12 Kassenführung

- 1_ Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2_ Die Jahresrechnung wird vom 1.Vorsitzenden, wenn ein Kassenprüfer gewählt wurde vom Kassenprüfer, geprüft.
- 3_ Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

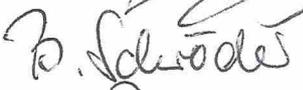
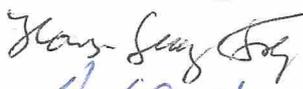
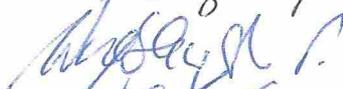
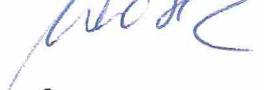
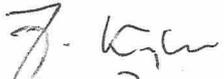
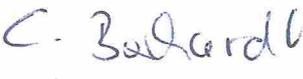
§ 13 Haftung

- 1_ Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Eine unmittelbare Haftung, insbesondere des Vorstandes, für Schadensansprüche gegen den Verein, ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1_ Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2_ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: *Stadtjugendring Königs Wusterhausen e.V.* der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründungsmitglieder:

- Silke Toth 
- Stefan Toth 
- Barbara Schröder 
- Kurtina Ramek 
- Hans Georg Frey 
- Peggy Wroblewski 
- Lars Wroblewski 
- Ilka Krohn 
- Jürgen Krohn 
- Antje Zöllner 
- Frank Zöllner 
- Carina Rosenkranz 
- Christoph Böhm 
- Bärbel Wiedemann 
- Karin Konrad 
- Cornelia Borchardt 
- Harald Borchardt 